

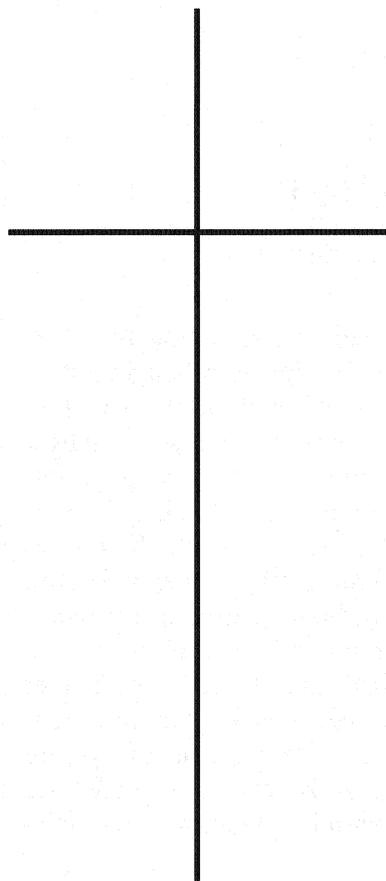
# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVI. Band 3. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 31. Oktober 2006



*Jesus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben:  
Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt.*

Joh. 11,25

Am Morgen des Gründonnerstages, am 13. April 2006, hat  
Gott der Herr

**Bischof i. R.  
D. theol. h. c. Dr. theol.**

### **Hans Heinrich Harms**

im Alter von 91 Jahren heimgerufen.

Vom 1. Oktober 1967 bis zum 31. Dezember 1985 war Bischof  
Dr. Harms der Leitende Geistliche unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

Hans-Heinrich Harms wurde am 4. Juli 1914 in Scharmbeck  
Kreis Osterholz geboren. Nach dem Studium der Theologie in  
Göttingen, Bonn und Princeton in den USA sowie seinem  
Vikariat in Gadenstedt bei Peine wurde er am 14. Mai 1939 in  
Duderstadt ordiniert.

Er war Kriegsteilnehmer von September 1939 bis November  
1945 und gehörte während der NS-Zeit der Bekennenden  
Kirche an. Im Mai 1941 wurde er in Göttingen zum Dr. theol.  
promoviert, wo ihm am 3. Februar 1963 auch die theologische  
Ehrendoktorwürde verliehen wurde.

Nach seinem ersten Pfarramt in Roringen im Jahre 1943 war er Studieninspektor des Bremer Studienhauses  
und Privatdozent in Göttingen. Von 1950 bis 1952 arbeitete er als Oberkirchenrat für ökumenische Fragen  
im Kirchlichen Außenamt der EKD in Frankfurt am Main. Zum 1. August 1952 wurde er zum Referenten  
beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf berufen. Von 1960 bis zu seiner Wahl als Bischof von  
Oldenburg war er Hauptpastor an St. Michaelis in Hamburg.

Neben zahlreichen Ehrenämtern war Bischof Harms von 1972 bis 1976 Vorsitzender der Arnoldshainer  
Konferenz und von 1973 bis 1985 Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Der Oldenburger Bischof war durch seinen großen Einsatz für die Ökumene weit über die landeskirchliche  
Grenze hinaus bekannt. Auf dem gemeinsamen Gebiet der oldenburgischen Kirche und des Offizialates  
Vechta hat er den evangelisch-katholischen Dialog im Ökumenischen Gesprächskreis sehr gefördert. Ihm  
lag stets die missionarische Dimension kirchlichen Handelns am Herzen. Als Seelsorger, der auf die  
geistliche Zurüstung der Pastorenschaft sehr bedacht war, und als Theologe, der in Predigt und Vortrag das  
Evangelium Alten und Neuen Testaments glaubwürdig vertreten hat, bleibt er in der Geschichte der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in dankbarer Erinnerung.

Wir trauern mit seiner Familie und danken Gott für seinen vielfältigen Dienst. Mit Hans-Heinrich Harms  
teilen wir die Gewissheit der Auferstehung von den Toten.

**Die Evangelisch-Lutherische Kirche  
in Oldenburg  
Krug  
Bischof**

*Denn ich bin gewiss, dass weder Tod noch Leben, weder Engel noch Fürstentümer noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch keine andere Kreatur kann uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn.*

Röm. 8, 38–39

Am 11. Juni 2006 wurde

**Oberkirchenrat i. R.**

**Alfred Fendler**

im Alter von 74 Jahren heimgerufen.

Alfred Fendler war nach seiner Ordination von 1960 bis Ende 1978 Pfarrer in der Kirchengemeinde Delmenhorst Heilig-Geist (Deichhorst). Ab 1975 übernahm er auch Verantwortung als Kreispfarrer im Kirchenkreis Delmenhorst. Gleichzeitig gestaltete er als Mitglied der Landessynode ab 1972 verantwortlich das Leben in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg mit. Vom 1. Januar 1979 bis zum 31. Juli 1981 war er als nebenamtliches Mitglied im Oberkirchenrat tätig. Anschließend wirkte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. September 1993 als hauptamtlicher theologischer Oberkirchenrat. Hier setzte er sich besonders ein für die Werke und Einrichtungen unserer Kirche und engagierte sich vor allem in den Bereichen Diakonie und Mission.

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gedenkt seiner in Dankbarkeit vor Gott. Wir wissen ihn geborgen bei dem Herrn, dem er in seinen vielfältigen Ämtern treu gedient hat.

**Die Evangelisch-Lutherische Kirche  
in Oldenburg**

**Krug  
Bischof**

Inhalt:	Seite
<b>I. Gesetze und Verordnungen</b>	
<b>a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg</b>	
Nr. 40 Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes .....	51
Nr. 41 Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2006 .....	52
Nr. 42 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Besetzungssperre .....	53
<b>b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen</b>	
Nr. 43 Bekanntmachung der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG .....	53
Nr. 44 Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG .....	53
Nr. 45 Kirchengesetz über Umzugskosten und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) .....	54
Nr. 46 Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionskräften .....	55
Nr. 47 Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitervertretungs- gesetzes – MVG .....	57
Nr. 48 Kirchengesetz zur Änderung der Rechtshofordnung .....	57
<b>II. Beschlüsse der Synode</b>	
Nr. 49 Bestätigung der Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie im Kirchennetz .....	57
Nr. 50 Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD .....	57
Nr. 51 Vertrag zwischen der EKD und der UEK .....	59
Nr. 52 Vertrag zwischen der EKD und der VELKD .....	60
<b>III. Verfügungen</b>	
Nr. 53 Richtlinien für den Dienst der Kirchenmusiker .....	62
Nr. 54 Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln .....	63
<b>IV. Mitteilungen</b>	
Nr. 55 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 57. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	64
Nr. 56 Einberufung zur 8. Tagung der 46. Synode .....	64
Nr. 57 Bekanntmachung der Nachwahl in den Synodalausschuss der 46. Synode .....	64
Nr. 58 Bekanntmachung der Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkammer .....	64
Nr. 59 Bekanntmachung der Nachwahlen in die Ausschüsse der 46. Synode .....	66
Nr. 60 Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	66
Nr. 61 Bekanntmachung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen .....	66
Nr. 62 Einberufung zur 9. Tagung der 46. Synode .....	70
Nr. 63 Bekanntmachung der Wahl eines juristischen Oberkirchenrates .....	70
Nr. 64 Bekanntmachung des Berichtes über die Gemeindegemeinderatswahl am 26. 3. 2006 .....	71
Nr. 65 Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	72
Nr. 66 Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 46. Synode .....	72
Nr. 67 Bekanntmachung der Nachwahl zur 10. Synode der EKD .....	72
Nr. 68 Bekanntmachung der Nachwahl in die 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	72
Nr. 69 Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates .....	73
<b>V. Personalmeldungen</b> .....	73

## I. Gesetze und Verordnungen

### a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

durch Kirchengesetz vom 14. November 2003 (GVBl. XXV. Bd., S. 119), mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

#### Nr. 40

##### Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

##### Art. 1

##### Maßgaben zur Anwendung des Pfarrergesetzes

Für die Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes ist das Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Pfarrergesetz PfG) vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 18), zuletzt geändert

#### § 1

##### Zu § 16 Pfarrergesetz

Die Einstellung als Pfarrer auf Probe kann frühestens drei Jahre nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

#### § 2

##### Zu § 18 Abs. 1 Pfarrergesetz

Anstelle von § 18 Abs. 1 gilt:

Der Dienst als Pfarrer auf Probe dauert mindestens drei Jahre. Dies gilt nicht, wenn die Berufung zum Pfarrer auf Probe bereits vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist.

§ 3

**Zu § 19 Abs. 1 Pfarrergesetz**

§ 19 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bewerbungsfähigkeit frühestens zwei Jahre nach Beginn des Probedienstes ausgesprochen werden darf.

§ 4

**Zu § 20 Abs. 1 Pfarrergesetz**

§ 20 Abs. 1 findet für die Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes keine Anwendung.

**Art. 2**

Zur Überbrückung der Zeit zwischen dem Ende des Vorbereitungsdienstes und dem Beginn des Probedienstes (Art. 1 § 1) dürfen in jedem Jahr Dienstverhältnisse mit höchstens zwei Personen erstmalig begründet werden.

**Art. 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft. Es ist erstmals nicht mehr anzuwenden auf Personen, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 2006 abschließen.

Oldenburg, den 25. November 2005

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

**Nr. 41**

**I.**

**Haushaltsgesetz**

**der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2006**

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1

**Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)**

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2006 in Einnahme und Ausgabe auf 68.243.150 € festgestellt.

§ 2

**Haushaltsaufkommen**

- (1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.
- (2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Synodalausschuss nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Synodalausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Haushaltsstellen 9800–8620) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Finanzausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.

- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlaßt werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

**Kassenkredite (§ 15 KonfHO)**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 250.000 € aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 5

**Rücklagen (§§ 69 – 75 KonfHO)**

- (1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.
- (2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

**1. Kirchensteuer-Sonderrücklage:**

Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

**2. Landeskirchenfonds:**

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

**3. Bürgschaftssicherungsrücklage:**

Ihr Mindestbestand soll 10 v. H., ihr Höchstbestand 30 v. H. der in § 8 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.

4. Entsprechend der Konföderations-Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:

- 4.1 Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)
- 4.2 Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO)
- 4.3 Betriebsmittelrücklage (§ 70 KonfHO)
- 4.4 Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)

5. Über die vorgenannten Rücklagen und Fonds hinaus werden noch die in der Anlage 10 zum Haushaltsplan genannten Rücklagen geführt.

- (3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltsersparnisse herangezogen werden.

§ 6

**Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen.

HH-Stelle	Zweck	2007	2008	2009	2010	2011
5210-5120	Bauunterh.	22.900	22.900	22.900	22.900	22.900
9220-7416	Jugendarb.	250.000	250.000			
9220-7610	Bauzusch.	250.000				
<b>gesamt</b>		<b>864.500</b>	522.900	272.900	22.900	22.900

§ 7

**Haushaltsvermerke (§§ 11 – 14 KonfHO)**

- (1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „D“ gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen“ des Haushaltsplanes wird hingewiesen.
- (2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „Z“ gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen“ ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
- (3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in Spalte 2 mit einem „Ü“ gekennzeichnet.
- (4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von

Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuss und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet.

- (5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer“ bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet.

#### § 7a

##### Budgetierung

- (1) Im Rahmen der Erprobung neuer Steuerungsmodelle sind die Ansätze des Abschnittes 76 (Oberkirchenrat) gegenseitig dekungsfähig und übertragbar. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).
- (2) Der Haushalt der Beratungsstellen (Abs. 2340) wird nach den Bestimmungen der KonfHO bewirtschaftet. Die Haushaltsansätze sind einschließlich der Personalkosten gegenseitig dekungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen können innerhalb der Beratungsstellen für Mehrausgaben verwendet werden.

#### § 8

##### Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000.000 € zu übernehmen. Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 25. November 2005 beschlossen.

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

### Nr. 42

#### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Besetzungssperre vom 6. September 2004

Der Oberkirchenrat hat gemäß Art. 117 KO mit Zustimmung des Synodalausschusses die Verordnung über eine Besetzungssperre vom 6. 9. 2004 wie folgt geändert:

- In § 4 wird die Jahreszahl „2005“ geändert in Jahreszahl „2006“.
- Die Verordnung tritt am 15.12.2005 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Dezember 2005

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

## b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### Nr. 43

#### Bekanntmachung

##### der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

##### hier: Ergänzung und Berichtigung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes; hier: Ergänzung und Berichtigung (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 10/2005, S. 202) bekannt.

Oldenburg, den 22. Juni 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

## Bekanntmachung der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes; hier: Ergänzung und Berichtigung

Hannover, den 25. August 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71) haben wir im Kirchl. Amtsblatt vom 25. Mai 2005, S. 76, den Wortlaut des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der ab 1. Mai 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und das Mitarbeitervertretungsgesetz in der Fassung dieser Bekanntmachung sind wie folgt zu ergänzen und zu berichtigen:

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –  
Behrens

- Die folgende Präambel wird dem Abschnitt I. vorangestellt:

##### Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

- In § 3 Abs. 3 wird jeweils die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und jeweils die Ziffer „1“ zwischen den Worten „spätestens“ und „Jahr“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 3 Satz 4 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 7 Satz 1 wird die Ziffer „5“ zwischen der Abkürzung „Abs.“ und dem Wort „werden“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
- In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Semikolon nach dem Wort „unzulässig“ durch ein Komma und das Komma nach dem Wort „rechtfertigen“ durch ein Semikolon ersetzt.
- In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Neuwahlen“ durch die Wörter „Neu- oder Nachwahlen“ ersetzt.
- In § 59 Abs. 3 Satz 3 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
- In § 59 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Kirche“ durch das Wort „Kirchen“ ersetzt.
- In § 60 Satz 1 wird jeweils die Ziffer „5“ zwischen der Abkürzung „Abs.“ und dem Wort „Satz“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
- In § 60 Satz 2 wird jeweils die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
- In § 62 Abs. 1 Nummer 10 wird das Wort „Wahlausschusses“ durch das Wort „Wahlvorstandes“ ersetzt.

### Nr. 44

#### Bekanntmachung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des

#### Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG – vom 11. März 2006

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat eine Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. März 2006 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 03/2006, S. 30) bekannt.

Oldenburg, den 22. Juni 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

#### Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG – vom 11. März 2006

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Be-  
nehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung  
mit Gesetzeskraft erlassen:

**§ 1**

**Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Nie-  
dersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsge-  
setz – MVG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April  
2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 77) mit der Ergänzung und Be-  
richtigung vom 25. August 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 202)  
wird in § 65 wie folgt neu gefasst:

**„§ 65**

**Beschwerde**

(1) Gegen die Beschlüsse der Schiedsstelle mit Ausnahme der einst-  
weiligen Anordnung nach § 64 findet die Beschwerde an den Kir-  
chengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kircheng-  
richtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzuneh-  
men, wenn,

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung eines obersten Landesge-  
richts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abwei-  
chung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf  
dem der Beschluss beruhen kann.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengrichtshof der  
Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhand-  
lung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des mit  
der Begründung versehenen Beschlusses der Schiedsstelle schrift-  
lich einzulegen und zu begründen.

(5) Die Beschwerde hemmt den Eintritt der Rechtskraft des ange-  
fochtenen Beschlusses der Schiedsstelle.

(6) Die Höhe der Kosten des Verfahrens bemisst sich nach dem zwi-  
schen der Konföderation und der Evangelischen Kirche in Deutsch-  
land geschlossenen Vertrag.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes  
bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die  
Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fas-  
sung entsprechend Anwendung.“

**§ 2**

Die Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Hannover, den 11. März 2006

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Weber  
Vorsitzender

**Nr. 45**

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über  
Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld  
(Umzugskostengesetz) vom 27. Juni 2006**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konfö-  
deration evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskos-  
tenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) (Kirchl.  
Amtsblatt Hannover Nr. 05/2006, S. 96) bekannt.

Oldenburg, den 9. September 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen über Umzugskosten und Trennungsgeld  
(Umzugskostengesetz)  
vom 27. Juni 2006**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Nieder-  
sachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung staatlichen Rechts und Voraussetzungen für die  
Zusage der Umzugskostenvergütung und des Trennungsgel-  
des
- § 3 Umzugskostenvergütung
- § 4 Beförderungsauslagen
- § 5 Reisekosten
- § 6 Mietenschädigung, Wohnungsbeschaffungskosten
- § 7 Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten
- § 8 Verfahren
- § 9 Ermächtigungsbestimmung
- § 10 Zuständige Stelle
- § 11 In-Kraft-Treten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für

1. Personen, die Bezüge nach dem Pfarrbesoldungs- und -versor-  
gungsgesetz der Konföderation erhalten,
2. Kirchenbeamte,
3. Vikare und
4. Kandidaten des Predigtamtes

der beteiligten Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Körperschaf-  
ten in ihrem Bereich (Berechtigte); es gilt auch für die Hinterbliebe-  
nen der Berechtigten.

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnun-  
gen gelten für Frauen und Männer.

**§ 2**

**Anwendung staatlichen Rechts und Voraussetzungen für die  
Zusage der Umzugskostenvergütung und des Trennungsgeldes**

(1) Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld werden in entspre-  
chender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen  
geltenden Vorschriften zugesagt, soweit in diesem Kirchengesetz  
nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vor Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten Umzug werden Um-  
zugskostenvergütung und Trennungsgeld nur dann gewährt, wenn  
der Umzug dienstlich notwendig oder das dienstliche Interesse von  
der zuständigen Stelle festgestellt worden ist.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Umzugskosten-  
vergütung auch zugesagt werden, wenn ausweislich amts- oder ver-  
trauensärztlicher Bescheinigung unabwiesbare gesundheitliche  
Gründe in der Person des Berechtigten oder des mit ihm in häusli-  
cher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häusli-  
cher Gemeinschaft lebenden, beim Familienzuschlag zu berücksich-  
tigen Kinder einen Umzug erfordern.

(4) Bei der Berufung einer Person, die nicht im Dienst einer der be-  
teiligten Kirchen steht, werden Umzugskostenvergütung und Tren-  
nungsgeld gewährt, es sei denn, dass die Berufung im überwiegen-  
den Interesse der Person liegt und sie vorher darauf hingewiesen  
worden ist, dass Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld nicht  
gewährt werden.

(5) Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beru-  
hende Verpflichtungen Dritter gegenüber dem Berechtigten zur Ge-  
währung von Umzugskostenvergütung oder Trennungsgeld bleiben  
unberührt. Hierauf beruhende Leistungen werden bei der Berechn-  
ung der Umzugskostenvergütung angerechnet.

(6) Umzugskostenvergütung wird ferner gewährt beim Auszug aus  
einer Dienstwohnung wegen Versetzung in den Ruhe- oder Warte-  
stand sowie bei Beurlaubung aus dienstlichen Gründen, wenn des-  
halb ein Wohnungswechsel erforderlich wird und kein anderer Kos-  
tenträger die Aufwendungen übernimmt.

(7) Ist der Umzug durch ein Disziplinarverfahren, das zu einer Ver-  
urteilung führt, veranlasst, so entscheidet die zuständige Stelle dar-  
über, ob und in welchem Umfang eine Umzugskostenvergütung ge-  
währt wird; das gilt auch bei der Entlassung aus dem Dienst oder der

Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem von dem Berechtigten zu vertretenden Grund.

### § 3

#### Umzugskostenvergütung

Die Umzugskostenvergütung umfasst

1. die Beförderungsauslagen (§ 4),
2. die Reisekosten (§ 5),
3. die Mietentschädigung und die Wohnungsbeschaffungskosten (§ 6) sowie
4. die pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten (§ 7).

### § 4

#### Beförderungsauslagen

(1) Notwendige Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen in die neue Wohnung werden für höchstens 100 m<sup>3</sup> Umzugsgut anerkannt, ferner für jedes beim Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kind, das auch nach dem Umzug noch zum Haushalt des Berechtigten gehört, weitere 10 m<sup>3</sup> Umzugsgut. Kosten für Berufspacker werden bis zu 16 Stunden anerkannt.

(2) Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet, soweit diese nicht Eigenleistungen des Berechtigten selbst und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betreffen. Ferner kann in diesen Fällen eine Ersparnispauschale gewährt werden, wenn die beteiligten Kirchen dies in Ausführungsbestimmungen regeln. Dabei ist die Höhe der Ersparnispauschale festzusetzen.

(3) Bei Umzügen aus Anlass des Vorbereitungsdienstes werden nur die nachgewiesenen Beförderungskosten bis zu einem Höchstbetrag erstattet. Für jedes nach Absatz 1 zu berücksichtigende Kind erhöht sich der erstattungsfähige Höchstbetrag. Der Höchstbetrag und der Erhöhungsbetrag sind in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

(4) Die Erstattung der Auslagen nach Absatz 1 kann bei Umzügen von oder nach Orten außerhalb des Gebietes der jeweiligen beteiligten Kirche in den Ausführungsbestimmungen der Höhe nach beschränkt werden.

### § 5

#### Reisekosten

Für die Erstattung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Landes Niedersachsen entsprechend mit der Maßgabe, dass Reisekosten für Umzüge in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlass der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes nicht gewährt werden.

### § 6

#### Mietentschädigung, Wohnungsbeschaffungskosten

(1) Entsteht durch den Wohnungswechsel eine doppelte Mietbelastung, so können die zusätzlichen Mietaufwendungen für längstens drei Monate erstattet werden (Mietentschädigung). Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle. Weitergehende Ansprüche auf Mietentschädigung sind ausgeschlossen.

(2) Bei Umzügen in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlass der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes werden Kosten für die Suche nach einer Wohnung oder eine durch den Wohnungswechsel bedingte doppelte Mietbelastung nicht berücksichtigt.

### § 7

#### Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten

(1) Der Berechtigte, der am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine eigene Wohnung hatte und eine solche nach dem Umzug wieder einrichtet, erhält eine pauschale Vergütung für alle sonstigen Kosten ohne Rücksicht auf deren Höhe. Die Höhe der Vergütung ist in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

(2) Die pauschale Vergütung nach Absatz 1 erhöht sich für den mit umziehenden Ehegatten sowie für jedes nach § 4 Abs. 1 zu berücksichtigende Kind um einen Erhöhungsbetrag, dessen Höhe in den Ausführungsbestimmungen zu regeln ist.

(3) Die pauschale Vergütung kann um bis zu 40 v. H. erhöht werden, wenn innerhalb von fünf Jahren ein dienstlich notwendiger Umzug oder ein Umzug im dienstlichen Interesse vorausgegangen war. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Umzüge in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlass der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes.

### § 8

#### Verfahren

(1) Vor Vergabe des Auftrages hat der Berechtigte von zwei verschiedenen Spediteuren Angebote einzuholen und vor dem Umzug, spätestens aber bei der Antragstellung, der kostenerstattenden Stelle vorzulegen.

(2) Hat eine der beteiligten Kirchen einen Rahmenvertrag mit einem Logistik- und/oder Speditionsunternehmen abgeschlossen, sind die Berechtigten verpflichtet, zuvor zusätzlich bei diesem Unternehmen ein Angebot einzuholen.

(3) Die Umzugskosten sind auf der Grundlage des günstigsten Angebotes abzurechnen.

(4) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Auf schriftlichen Antrag kann eine Abschlagszahlung auf die Umzugskostenvergütung gewährt werden.

(5) Der Anspruch auf Umzugskostenvergütung verfällt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung des Umzuges bei der zuständigen Stelle schriftlich geltend gemacht worden ist.

### § 9

#### Ermächtigungsbestimmung

Die zuständige Stelle erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### § 10

#### Zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist

1. in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das Landeskirchenamt,
2. in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt,
3. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat.

### § 11

#### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Juni 2006 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 27. Juni 2006

#### Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Weber  
Vorsitzender

## Nr. 46

#### Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften, (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 05/2006, S. 94) bekannt.

Oldenburg, den 6. September 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schraeder  
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006**

Evangelischer Religionsunterricht in Niedersachsen wird in den öffentlichen Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation erteilt.

Die damit gegebene Mitverantwortung der Kirchen der Konföderation für den evangelischen Religionsunterricht in Niedersachsen umfasst auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die im Religionsunterricht tätig sind.

Für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Religionslehrkräften und den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beschließt die Synode das folgende Kirchengesetz:

**§ 1**

**Kirchliche Bestätigung**

(1) Lehrkräfte, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, benötigen für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht eine kirchliche Bestätigung.

(2) Mit der kirchlichen Bestätigung verpflichten sich die Kirchen der Konföderation, die Lehrkräfte durch begleitende Fortbildungsangebote, durch das Angebot von persönlicher Begleitung und Beratung und durch Bereitstellung von didaktischen und methodischen Hilfen zu unterstützen.

(3) Die Bestimmungen über die Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

**§ 2**

**Formen der kirchlichen Bestätigung**

Die kirchliche Bestätigung verleiht die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen auf Antrag schulformbezogen unbefristet als Vokation (§ 3), als befristete Unterrichtsbestätigung (§ 4) oder als widerrufliche Unterrichtsbestätigung (§ 5).

**§ 3**

**Vokation**

(1) Eine Vokation wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. eine abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Lehramt mit Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion in der beantragten Schulform oder eine staatlich anerkannte Zertifizierung oder ein abgeschlossener, von den beteiligten Kirchen anerkannter Weiterbildungslehrgang,
3. die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation zu erteilen,
4. in der Regel die Teilnahme an einer Einführungsstagung, die von den Kirchen der Konföderation durchgeführt wird.

(2) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen wollen und an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben, wird eine Vokation erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen.

(3) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erkennt eine von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erteilte Vokation in der Regel an.

(4) Lehrkräften, die

1. der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche – Sprengel Nord,
  2. der Evang.-methodistischen Kirche – Distrikt Hamburg,
  3. dem Bund evang.-reformierter Kirchen Deutschlands,
  4. der Evang. altreformierten Kirche in Niedersachsen oder
  5. der Herrnhuter Brüdergemeine Neugnadenfeld angehören,
- wird eine Vokation erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegen.

(5) Lehrkräfte, denen die Vokation erteilt worden ist, können in einem Gottesdienst eingeführt werden.

**§ 4**

**Befristete Unterrichtsbestätigung**

(1) Für die Dauer ihrer praktischen Ausbildungsphase gilt die Unterrichtsbestätigung im Vorbereitungsdienst als erteilt bei

1. Lehrkräften, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
2. Lehrkräften, die Mitglied in einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und bei denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.

(2) Lehrkräften, die einer christlichen Kirche angehören, aber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie Abs. 4 nicht erfüllen, kann die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die praktische Ausbildungsphase im Vorbereitungsdienst eine befristete Unterrichtsbestätigung auf Antrag erteilen.

**§ 5**

**Widerrufliche Unterrichtsbestätigung**

Lehrkräften, die Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen angehörenden evangelischen Kirche sind oder einer anderen evangelischen Freikirche angehören, kann eine jederzeit widerrufliche Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllen und
2. sich verpflichten, sich jeglicher Sonderlehren zu enthalten.

Auf Antrag kann die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ersetzen. Besondere Vereinbarungen der Kirchen der Konföderation mit einzelnen Freikirchen über die Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

**§ 6**

**Erlöschen, Widerruf der kirchlichen Bestätigung**

(1) Die kirchliche Bestätigung erlischt, wenn

1. die Lehrkraft gegenüber der Schulleitung oder der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erklärt, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen, oder
2. die Kirchenmitgliedschaft der Lehrkraft durch Austritt oder Ausschluss endet.

Das Erlöschen ist gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Erlöschens zu bestimmen.

(2) Die kirchliche Bestätigung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erteilt wird.

(3) Das Erlöschen oder der Widerruf der kirchlichen Bestätigung werden der zuständigen Schulbehörde angezeigt. Die betroffene Lehrkraft darf ab dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Bekanntgabe des Widerrufs keinen Religionsunterricht mehr erteilen.

**§ 7**

**Verwaltungsbestimmungen**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird ermächtigt, die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2006 in Kraft.

(2) Für Lehrkräfte, die die Voraussetzungen nach § 3 Nrn. 1 und 3 erfüllen, gilt die Vokation als erteilt, wenn sie

1. die Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion vor dem 1. November 2006 erworben haben, oder
2. mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt die Lehrbefähigung vor dem 1. November 2006 erworben und evangelischen Religionsunterricht fachfremd bis zum 31. Oktober 2006 länger als ein Jahr erteilt haben.

(3) Vor dem 1. November 2006 erteilte unbefristete Unterrichtsbestätigungen sind von diesem Zeitpunkt an widerruflichen Unterrichtsbestätigungen gleichgestellt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Juni 2006 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 27. Juni 2006

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Weber  
Vorsitzender

**Nr. 47**

**Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit  
Gesetzeskraft zur Änderung des  
Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 26. Juni 2006**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 26. Juni 2006 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 05/2006, S. 94) bekannt.

Oldenburg, den 6. September 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

**Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung  
des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG)**

Hannover, den 26. Juni 2006

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2006 S. 30 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. März 2006 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 8. Synode der Konföderation in der V. Tagung am 17. Juni 2006 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2005 S. 250), bestätigt worden.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
– Geschäftsstelle –  
Behrens

**Nr. 48**

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der  
Rechtshofordnung vom 27. Juni 2006**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 05/2006, S. 98) bekannt.

Oldenburg, den 6. September 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung  
vom 27. Juni 2006**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Nie-

dersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO –) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 15. Oktober 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 1 Absatz 4 wird nunmehr § 1 Absatz 3.
3. Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt nicht für Rechtssachen, über die der Rechtshof auf Grund eines Vertrages nach § 1 Absatz 3 entscheidet.“
4. In § 11 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:  
„Unberührt bleibt für die der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehörenden Kirchen die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. 1 Nr. 1. Buchst. a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 in der jeweils geltenden Fassung.“
5. Nach § 52 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Bedarf es nach § 51 Absatz 2 keines Vorverfahrens, so muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.“

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Juni 2006 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 27. Juni 2006

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Weber  
Vorsitzender

**II. Beschlüsse der Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Nr. 49**

**Bestätigung der Verordnung über den Einsatz von  
Informationstechnologie im Kirchennetz der Ev.-Luth. Kirche  
in Oldenburg (Kirchennetz-Verordnung) gemäß Artikel 117  
Absatz 3 Kirchenordnung vom 30. August 2005**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 25. November 2005 die Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie im Kirchennetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchennetz-Verordnung) gemäß Artikel 117 Absatz 3 Kirchenordnung vom 30. August 2005 bestätigt.

Oldenburg, den 22. Juni 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

**Nr. 50**

**Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der  
Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge  
der EKD mit der UEK und der VELKD**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 18. Mai 2006, der Empfehlung des Rechts- und Verfassungsausschusses folgend, dem Kirchengesetz zur Ände-

zung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD einstimmig (bei 1 Enthaltung) zugestimmt.

Oldenburg, den 22. Juni 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen

**Artikel 1  
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKDS S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.“
2. Artikel 10 a erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen oder für einen oder mehrere gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.  
(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen liegt, und zwar
  - a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen dem Kirchengesetz zustimmen,
  - b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen oder
  - c) für gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen, wenn der jeweilige gliedkirchliche Zusammenschluss dem Kirchengesetz zustimmt.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen für sich oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen für sich und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft zu setzen. Für Gliedkirchen, die vor der Zustimmung zu einem Kirchengesetz aufgrund mitgliedschaftlicher Bindung das Kirchengesetz eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses angewendet haben, kann bestimmt werden, dass diese das Kirchengesetz für sich nur ge-

meinsam außer Kraft setzen können. Satz 1 und 2 gelten nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche oder den gliedkirchlichen Zusammenschluss und die ihm angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen außer Kraft getreten ist.“

3. Nach Artikel 10 a wird folgender Artikel 10 b eingefügt:  
„Artikel 10 b  
Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland können eine Ermächtigung zum Erlass ausführender Regelungen vorsehen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im jeweiligen Kirchengesetz bestimmt werden.“
4. In Artikel 17 Absatz 5 werden die Wörter „deren Vereinigungen“ durch die Wörter „gliedkirchlichen Zusammenschlüsse“ ersetzt.
5. In Artikel 21 Absatz 3 werden die Wörter „einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen“ durch die Wörter „einem konfessionell oder territorial bestimmten gliedkirchlichen Zusammenschluss“ ersetzt.
6. Nach Artikel 21 wird ein neuer Abschnitt eingefügt. Er erhält folgende Überschrift:  
„III a. Gliedkirchliche Zusammenschlüsse in der Evangelischen Kirche in Deutschland“
7. Nach Art. 21 wird folgender Artikel 21 a eingefügt:  
„Artikel 21 a  
(1) Gliedkirchliche Zusammenschlüsse können ihren Auftrag in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen.  
(2) Das Nähere wird durch Vertrag geregelt.“
8. In Artikel 24 Absatz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „106“ ersetzt.
9. Artikel 24 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Jede Gliedkirche hat in der Synode mindestens zwei Sitze.“
10. Artikel 28 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Kirchenkonferenz kann der Synode über ihre Arbeit berichten.“
11. In Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ein Mitglied, das“ durch die Wörter „zwei Mitglieder, die“ ersetzt. Das Wort „darf“ wird gestrichen.
12. Nach Artikel 28 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Die Kirchenkonferenz kann Ausschüsse bilden.“  
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
13. Nach Artikel 28 wird folgender Artikel 28 a eingefügt:  
„Artikel 28 a  
(1) Die Vertreter der zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss nach Artikel 21 a gehörenden Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Nicht zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss gehörenden Gliedkirchen kann in diesen Konventen Gaststatus eingeräumt werden.  
(2) „Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe des gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.“  
(3) Nach Absatz 2 erworbene Zuständigkeiten gelten nur für den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss. Die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland im Übrigen bleibt unberührt.“
14. Artikel 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Das Kirchenamt dient den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach Artikel 21 a zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es führt die Verwaltung und die laufenden Geschäfte nach Richtlinien oder Weisungen des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts und der vertraglichen Regelungen gemäß Artikel 21 a.“
15. Artikel 31 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„die Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für sie die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen

sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen.“

16. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Vereinigungen“ durch das Wort „Zusammenschlüssen“ ersetzt.
17. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Vereinigungen“ durch das Wort „Zusammenschlüsse“ ersetzt.
18. Nach Artikel 31 Absatz 2 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:  
„durch Beratung und Information die Gliedkirchen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,“  
Die bisherigen Nrn. 4 bis 8 werden Nrn. 5 bis 9.
19. Artikel 31 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Verträge nach Artikel 21 a Absatz 2 können vorsehen, dass und wie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bei der Berufung zu beteiligen sind.“
20. Artikel 31 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„Bei der Auswahl der Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen und der Abteilungen des Kirchenamtes sowie der Referenten und Referentinnen ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Bekenntnisbindungen zu achten.“

#### Artikel 2

### Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

#### Artikel 3

### Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

#### Artikel 4

##### Schlussbestimmungen

- (1) Artikel 1 Nrn. 1 bis 5, Nrn. 8 bis 12 sowie Nr. 16 und Nr. 17 treten in Kraft, wenn gemäß Artikel 26 a Absatz 4 und 5 der Grundordnung der EKD die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.
- (2) Artikel 1 Nrn. 6 und 7, Nrn. 13 bis 15 und Nrn. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3 treten in Kraft, wenn die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 GO-EKD zugestimmt hat, alle Gliedkirchen diesen Änderungen nach Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe a GO-EKD zugestimmt haben und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Zeitpunkt durch Verordnung nach Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 festgestellt hat. Ferner ist die Zustimmung der UEK und der VELKD zu den in Artikeln 2 bzw. 3 genannten Verträgen erforderlich.
- (3) Die Änderung von Artikel 24 Absatz 1 und 2 GO-EKD durch Artikel 1 Nrn. 8 und 9 dieses Kirchengesetzes gilt nicht für die 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Berlin, den 10. November 2005

Die Präses  
der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

## Nr. 51

### Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005

#### Präambel

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament, übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,

einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) folgenden Vertrag:

#### § 1

##### Ziele

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubringen wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

#### § 2

##### Grundsätze des Zusammenwirkens

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD und der UEK bestimmen sich nach ihrer jeweiligen Grundordnung.
- (2) Die UEK nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.
- (3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der UEK nötig ist.
- (4) Die UEK wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen EKD und UEK eine Aufgabenübertragung an die EKD möglich macht. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in dem nach den Grundordnungen vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.
- (5) Die UEK wird für den Fall der Veränderung ihres Bestandes in der bisherigen Form nach § 7 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 26. Februar 2003 (ABl. EKD S. 315) rechtzeitig mit der EKD Fühlung aufnehmen, um die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zu regeln.

#### § 3

##### Organe, Grundsatz

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der UEK sind ihre je eigene Angelegenheit.

#### § 4

##### Kirchenkonferenz

- (1) Die Vertreter der Mitgliedskirchen der UEK in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.
- (2) Die UEK kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der UEK in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

#### § 5

##### Kirchenamt

- (1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und UEK dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.
- (2) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der UEK eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Amt der UEK“. Die Amtsstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr von der UEK zugewiesen sind. Die UEK entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung der Amtsstelle.
- (3) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der UEK. Er oder sie führt mittels des Amtes der UEK die Geschäfte der UEK. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der

UEK gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der UEK erfolgt im Einvernehmen mit der UEK. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(4) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin nach Absatz 3 kann sich in Angelegenheiten der UEK über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der UEK bedienen.

## § 6

### Leiter oder Leiterin des Amtes der UEK

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der UEK und fördert den innerevangelischen Dialog.

(2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche einem der in den Mitgliedskirchen der UEK geltenden Bekenntnisse, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der UEK in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

## § 7

### Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK

(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der UEK ein. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der UEK. Die UEK führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.

## § 8

### Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und UEK, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

## § 9

### Rechtswesen

Die in der UEK erreichte Rechtseinheit bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden werden das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die UEK wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Führung aufnehmen.

## § 10

### Grundsatz der Ökumenearbeit

(1) Die EKD nimmt im Auftrage der UEK deren ökumenische Beziehungen wahr.

(2) Die UEK übt insoweit die Fachaufsicht aus.

## § 11

### Finanzierung

(1) EKD und UEK tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.

(2) Die UEK trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der UEK sowie für die von der UEK in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

## § 12

### Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beiseitigen.

## § 13

### Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen

(1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der UEK aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.

(2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversorgungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.

## § 14

### Berichte

Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Vollkonferenz der UEK zu berichten.

## § 15

### Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnungen der EKD und der UEK erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.

(2) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

# Nr. 52

## Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005

### Präambel

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament, übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,

einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen

schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) folgenden Vertrag:

## § 1

### Ziele

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubringen wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

**§ 2****Grundsätze des Zusammenwirkens**

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD bestimmen sich nach ihrer Grundordnung, jene der VELKD nach ihrer Verfassung.
- (2) Die VELKD nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.
- (3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der VELKD nötig ist.
- (4) Die Vertragsschließenden werden regelmäßig prüfen, ob die Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in den nach der Grundordnung bzw. Verfassung vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.

**§ 3****Organe, Grundsatz**

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der VELKD sind ihre je eigene Angelegenheit.

**§ 4****Synoden**

- (1) Die nach der Grundordnung der EKD von den Gliedkirchen der VELKD gewählten Synodalen sind Synodale der Generalsynode der VELKD und zugleich Mitglieder der Synode der EKD. Die Kirchenleitung der VELKD macht dem Rat der EKD für die Berufungen in die Synode der EKD Vorschläge für Personen lutherischen Bekenntnisses. Von diesen Berufenen beruft die VELKD acht Personen als Mitglieder in die Generalsynode.
- (2) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden.

**§ 5****Kirchenkonferenz**

- (1) Die Vertreter der Gliedkirchen der VELKD in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.
- (2) Die VELKD kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der VELKD in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.
- (3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und der stellvertretende Leitende Bischof oder die stellvertretende Leitende Bischöfin der VELKD nehmen an der Kirchenkonferenz mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht deren Mitglieder sind.

**§ 6****Kirchenamt**

Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.

**§ 7****Amtsstelle der VELKD**

- (1) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der VELKD eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Amt der VELKD“. Die VELKD weist diesem Aufgaben zu und entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung.
- (2) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der VELKD. Er oder sie führt mittels des Amtes der VELKD die Geschäfte der VELKD. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der VELKD gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der VELKD erfolgt im Einvernehmen mit der VELKD. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(3) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kann sich in Angelegenheiten der VELKD über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der VELKD bedienen.

**§ 8****Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD**

- (1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der VELKD und fördert den innerevangelischen Dialog.
- (2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche dem lutherischen Bekenntnis, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

**§ 9****Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD**

- (1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der VELKD ein. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der VELKD. Die VELKD führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.

**§ 10****Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern**

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und VELKD, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

**§ 11****Rechtswesen**

Die Rechtseinheit der VELKD bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden wollen das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die VELKD wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

**§ 12****Grundsatz der Ökumenearbeit**

Die Vertragsschließenden nehmen ihren jeweiligen ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr. Sie pflegen eine enge und ständige Zusammenarbeit und streben an, Doppelarbeit und -strukturen abzubauen. Das Nähere wird gesondert geregelt.

**§ 13****Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK)**

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des DNK ergeben sich aus einer Vereinbarung zwischen dem DNK des LWB und der VELKD und werden von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Amtes der VELKD wahrgenommen.

**§ 14**

**Finanzierung**

(1) EKD und VELKD tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.

(2) Die VELKD trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der VELKD sowie für die von der VELKD in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

**§ 15**

**Freundschaftsklausel**

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beiseitigen.

**§ 16**

**Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen**

(1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der VELKD aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.

(2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversorgungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.

**§ 17**

**Berichte**

Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Generalsynode zu berichten.

**§ 18**

**Inkrafttreten und Übergangsregelungen für die Synoden**

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnung der EKD und der Verfassung der VELKD erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.

(2) Die Amtszeiten der gegenwärtigen EKD-Synode und der gegenwärtigen Generalsynode bleiben hiervon unberührt. Die Regelung des § 4 Absatz 1 dieses Vertrages tritt erst nach Ablauf der Amtszeit der beiden Synoden in Kraft.

(3) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

**III. Verfügungen**

**Nr. 53**

**Richtlinien für den Dienst der Kirchenmusiker vom 4. Juli 2006**

Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg erlässt folgende Richtlinien:

Die in diesen Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**§ 1**

**Allgemeines**

Kirchenmusik ist eine Grundform der Verkündigung des Evangeliums und des Lobes Gottes, daher zählt sie zu den unverzichtbaren Bestandteilen des kirchlichen Lebens.

**§ 2**

**Aufgaben der Kirchenmusiker in A-, B-, C- und D-Stellen und der Kirchenmusiker ohne Prüfung**

(1) Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen (im folgenden hauptamtliche Kirchenmusiker genannt) fördern, gestalten und verantworten die gottesdienstliche Musik, die Probenarbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen der Gemeinde, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Gremien und den Mitarbeitern.

(2) Kirchenmusiker in C- und D-Stellen und Kirchenmusiker ohne Prüfung (im folgenden nebenamtliche Kirchenmusiker genannt) gestalten je nach Vereinbarung die gottesdienstliche Musik, die Probenarbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen der Gemeinde, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik.

(3) Die haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker haben grundsätzlich das Recht und die Pflicht zur Ausübung ihres Dienstes bei allen gottesdienstlichen Feiern, bei denen die Mitwirkung des Kirchenmusikers vertraglich vereinbart, üblich oder besonders angeordnet worden ist.

**§ 3**

**Aufgaben der Kreiskantoren**

(1) Die Kreiskantoren haben die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben im Kirchenkreis zu fördern, die Gemeindeglieder und die nebenamtlichen Kirchenmusiker fachlich zu beraten und für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses Sorge zu tragen.

(2) Die Kreiskantoren sind vom Kreiskirchenrat und der Kreissynode zu allen Fragen der Kirchenmusik im Kirchenkreis zu hören.

**§ 4**

**Aufgaben des Landeskirchenmusikdirektors**

(1) Der Landeskirchenmusikdirektor koordiniert, leitet und fördert den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor lädt die hauptamtlichen Kirchenmusiker regelmäßig zu Konventen ein. Zudem lädt er die haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker zu allgemeinen Konventen ein. Beide Konvente beraten den Landeskirchenmusikdirektor.

**§ 5**

**Aufgaben des Landesposaunenwartes**

Der Landesposaunenwart koordiniert, leitet und fördert die Posaunenchorarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und wirkt bei der Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens mit. Das Nähere über die Bestellung und Aufgaben regelt die Ordnung für das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

**§ 6**

**Aufgaben der Singewarte**

(1) Die Singewarte koordinieren und fördern die Vokalchorarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und wirken bei der Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens mit.

(2) Die Singewarte bieten in Absprache mit dem Landeskirchenmusikdirektor und den Kreiskantoren Aus- und Fortbildungen an.

**§ 7**

**Zusammenwirken der Kirchenmusiker untereinander**

Die in den §§ 2 bis 6 genannten Kirchenmusiker sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

**§ 8**

**Zusammenwirken von Pfarramt und Kirchenmusiker**

(1) Die kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste ist längerfristig in regelmäßigen Besprechungen zwischen dem Pfarramt und den haupt- oder nebenamtlichen Kirchenmusikern zu planen und festzulegen. Die Lieder im Gottesdienst sind rechtzeitig abzustimmen.

(2) Beschlüsse des Gemeindegliederrates oder des Pfarramtes, im Einzelfall andere Kirchenmusiker, fremde Chöre, Instrumentalgruppen oder Solisten heranzuziehen, sollen im Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchenmusiker gefasst werden.

(3) Hauptamtliche Kirchenmusiker haben an den Dienstbesprechungen der Mitarbeiter in der Kirchengemeinde – soweit erforderlich – teilzunehmen.

**§ 9**

**Zusammenwirken von Gemeindegemeinderat und Kirchenmusiker**

(1) Der hauptamtliche Kirchenmusiker hat das Recht, kirchenmusikalische Angelegenheiten im Gemeindegemeinderat selbst zu vertreten. Er erstattet dem Gemeindegemeinderat jährlich mündlich einen Bericht über die kirchenmusikalische Arbeit.

(2) Bei der Erstellung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde soll er zu allen Punkten, die die Kirchenmusik betreffen, gehört werden. Die langfristige Planung der kirchenmusikalischen Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten und die geplante Finanzierung hat der Kirchenmusiker dem Gemeindegemeinderat jährlich vor Beginn der Haushaltsberatungen vorzulegen, damit der Gemeindegemeinderat entsprechende Beschlüsse, insbesondere auch über die Finanzierung, fassen kann. Nachträgliche Änderungen sind nur im Rahmen des vom Gemeindegemeinderat beschlossenen Haushaltsplanes möglich.

**§ 10**

**Aufsicht und Beratung**

(1) Die Aufsicht über die Kirchenmusiker der Kirchengemeinde übt der Gemeindegemeinderat aus.

(2) Über die Tätigkeit eines Kirchenmusikers als Landeskirchenmusikdirektor, Landesposaunenwart, Landessingewart oder Kreiskantor übt der Oberkirchenrat die Aufsicht aus.

(3) Sowohl der Gemeindegemeinderat als auch die nebenamtlichen Kirchenmusiker können den Kreiskantor in Fragen der Kirchenmusik beteiligen. Bei der Besetzung von nebenamtlichen Stellen muss der Kreiskantor informiert werden. In Konfliktfällen muss er beteiligt werden.

(4) Sowohl der Gemeindegemeinderat als auch die hauptamtlichen Kirchenmusiker können in Fragen der Kirchenmusik den Landeskirchenmusikdirektor beteiligen. Bei der Besetzung von hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen und in Konfliktfällen muss er beteiligt werden. Der Landeskirchenmusikdirektor kann den Landesposaunenwart und die Singewart beteiligen.

**§ 11**

**Ausstattung der Kirchenmusik**

(1) Die Kirchengemeinden stellen den Kirchenmusikern nach §§ 2 und 3 die notwendigen Sachmittel und Räumlichkeiten zur Ausübung ihres Dienstes zur Verfügung. Werden kirchenmusikalische Aufgaben für oder im Auftrage des Kirchenkreises wahrgenommen, hat dieser die Kosten zu erstatten.

(2) Die Musikinstrumente der Kirchengemeinde stehen dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung und Fortbildung kostenlos zur Verfügung. Dies gilt auch für die Erteilung von Unterricht an den Musikinstrumenten, soweit dadurch die kirchenmusikalische Arbeit gefördert wird.

(3) Die Kirchenmusiker haben die von der Kirchengemeinde angeschafften Musikinstrumente und das Notenmaterial aufzubewahren und sorgfältig zu behandeln.

(4) Der Kirchenmusiker trägt die Verantwortung für die Pflege der Orgel und des übrigen Instrumentariums.

(5) Hauptamtliche Kirchenmusiker haben kleine Mängel und Schäden an der Orgel nach Möglichkeit selbst abzustellen. Mängel, die sie nicht abstellen können, haben sie dem Gemeindegemeinderat unverzüglich mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Pflege, Reparatur und Stimmarbeiten insbesondere im Rahmen der Wartungsverträge hat der Kirchenmusiker zu überwachen; in Zweifelsfällen ist der zuständige Orgelsachverständige hinzuzuziehen.

**§ 12**

**Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten der haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker richten sich nach dem Mitarbeitergesetz, der Dienstvertragsordnung, diesen Richtlinien, dem Dienstvertrag, der Dienstweisung sowie weiteren Einzelanweisungen.

**§ 13**

**Verschwiegenheitspflicht**

Über alle Angelegenheiten, die dem Kirchenmusiker in Ausführung seines Dienstes bekannt geworden und ihrer Natur nach in Folge besonderer Anordnung vertraulich sind, hat er Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch, wenn das Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

**§ 14**

**Konvente für A- und B-Kirchenmusiker**

Hauptamtliche Kirchenmusiker sind verpflichtet, an den Konventen für A- und B-Kirchenmusiker teilzunehmen.

**§ 15**

**Fortbildung**

(1) Hauptamtliche Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich kirchenmusikalisch fortzubilden.

(2) Nebenamtliche Kirchenmusiker sollen sich kirchenmusikalisch fortbilden und an den vom Landeskirchenmusikdirektor, dem Posaunenwart, den Singewarten oder den Kreiskantoren angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(3) Die Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich über den jeweils neuesten Stand der Urheberrechtsbestimmungen sowie über die EKD-Verträge mit der GEMA, der VG MUSIKEDITION und der VG WORT zu informieren.

**§ 16**

**Sonderleistungen bei Amtshandlungen**

Werden bei Amtshandlungen Sonderleistungen erbeten (z. B. Begleitung von Solisten oder größere Orgelwerke), so hat der Kirchenmusiker vor der Amtshandlung eine private Vereinbarung, die eine angemessene Vergütung vorsieht, mit den die Sonderleistungen Erbittenden zu schließen.

**§ 17**

**Förderung des Organistennachwuchses und andere Nebentätigkeiten**

Die hauptamtlichen Kirchenmusiker sind für die Förderung des Organistennachwuchses verantwortlich. Sie sollen privaten Orgelunterricht erteilen.

Andere Nebentätigkeiten im kirchlichen Bereich sind dem Gemeindegemeinderat anzuzeigen. Nebentätigkeiten außerhalb des kirchlichen Bereiches bedürfen im Rahmen der Dienstvertragsordnung einer besonderen schriftlichen Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

**§ 18**

**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2006 in Kraft.

**Nr. 54**

**Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln**

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
KIRCHENVERWALTUNGS-AMT WILHELSHAVEN	26.08.2005	EV.-LUTH. KIRCHENKREIS WILHELSHAVEN-RENTAMT	Ovales Siegelbild, ein dreifach fußgehelmsHAVEN-spitztes Kreuz

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EVANG.-LUTH. KIRCHENKREIS WILHELSHAVEN – RENTAMT“ wird außer Geltung gesetzt.

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
VISBEK-LANGFÖRDEN	11.05.2006	EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE VISBEK-LANGFÖRDEN	Ovales Siegel, über zwei Wellenreihen Kreuz; darunter 2 Fische, der untere bäuchlings, darunter eine Einzelwelle

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE VISBEK“ wird außer Geltung gesetzt.

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
NORDENHAM	08.05.2006	EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE NORDENHAM	Rundes Siegel, Rose mit Kelchblättern, belegt mit einem Balkenkreuz

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE NORDENHAM I. O.“ wird außer Geltung gesetzt.

## IV. Mitteilungen

### Nr. 55

#### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 57. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. Oktober 2005**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 57. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. Oktober 2005 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 12/2005, S. 266) bekannt.

Oldenburg, den 22. Juni 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

#### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 57. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 18. November 2005

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. Oktober 2005 über die 57. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

#### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle –  
Behrens

#### **57. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. Oktober 2005**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 16. März 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 62), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 56. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 3. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39), wie folgt geändert:

## § 1

### **Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. § 2 b wird wie folgt geändert
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Sonderzahlungen erfolgen zusammen mit der Vergütungs- oder Lohnzahlung für den Monat November des jeweiligen Jahres.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c und Kr. 1 bis Kr. VI sowie Arbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. April 2004 begründet wurde, erhalten eine Zuwendung mindestens in Höhe der Sonderzahlung, die Mitarbeitern zusteht, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. März 2004 begründet wurde.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
    - c) In Absatz 3 Buchstabe b und c wird jeweils das Wort „Juli“ durch das Wort „November“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) § 15 Abs. 1 Satz 2 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:  
Der Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen.“
3. § 14 erhält die folgende Fassung:  
„§ 29 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
  - (1) Eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst (§ 4) ist Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Ortszuschlagsrechts.
  - (2) Mehrere Dienstverhältnisse des Mitarbeiters nach Absatz 1 sind bei der Festsetzung des Ortszuschlags als Einheit zu betrachten. Familienbezogene Anteile des Ortszuschlags werden nur bis zur Höhe von 100 vom Hundert des jeweiligen Anteils unter Berücksichtigung aller Dienstverhältnisse nach Absatz 1 gezahlt. Die familienbezogenen Anteile nach Satz 2 sind entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang aufzuteilen.  
Findet auf das Dienstverhältnis § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT Anwendung, gilt Unterabsatz 1 sinngemäß.
  - (3) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammenreffen mehrerer Ansprüche auf familienbezogene Anteile im Ortszuschlag nicht angewandt, so sind die familienbezogenen Anteile im Ortszuschlag neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der familienbezogenen Anteile in den Ortszuschlägen, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammenreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag auch auf die nicht Anspruchsberechtigten ergeben würde. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Gewährung vergleichbarer Leistungen im Sinne des § 29 BAT.“
4. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:  
„§ 16 a  
Krankenbezüge  
§ 37 Abs. 8 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:  
Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Nettobarleistungen der Sozialversicherungsträger und der Nettourlaubungsvergütung gezahlt. Die Nettobarleistungen der Sozialversicherungsträger sind die um die gesetzlichen Abzüge verminderten tatsächlichen Barleistungen der Sozialversicherungsträger.“
5. In § 19 wird folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. Der Angestellte erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für jeweils zwei Arbeitstage beim Tode eines Elternteils des Ehegatten, eines Großelternanteils, eines Stiefelternanteils, eines Bruders oder einer Schwester.“
6. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:  
„§ 21 a  
Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen  
§ 71 BAT findet keine Anwendung.“
7. In § 31 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Der Arbeiter erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes für jeweils zwei Arbeitstage beim Tode eines Eltern- teils des Ehegatten, eines Großeltern- teils, eines Stiefel- tern- teils, eines Bruders oder einer Schwester.“

8. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Krankenbezüge

§ 42 Abs. 8 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetra- ges zwischen den tatsächlichen Nettobarleistungen der Sozial- versicherungsträger und dem Nettourloabslohn gezahlt. Die Net- tobarleistungen der Sozialversicherungsträger sind die um die ge- setzlichen Abzüge verminderten tatsächlichen Barleistungen der Sozialversicherungsträger.“

9. In der Anlage 3 wird die Nummer 1 wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

„a) Absenkung oder Wegfall der Zuwendung oder der Son- derzahlungen im Sinne des § 2b DienstVO,“

b) Satz 1 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

„c) Minderung

– der Vergütung nach § 26 BAT sowie eventuell zu zah- lender Zulagen und Zuschläge oder

– des Lohnes nach § 21 MTArb, des Sozialzuschlags nach § 41 MTArb sowie eventuell zu zahlender Zulagen und Zuschläge.“

c) Satz 1 Buchstabe d und e werden aufgehoben.

## § 2

### Übergangsregelung zu § 1 Nrn. 4, 6 und 8

Für Mitarbeiter, deren Arbeitsunfähigkeit (§ 37 Abs. 1 BAT, § 71 Abs. 1 BAT, § 42 Abs. 1 MTArb) vor dem 1. Januar 2006 begonnen und am 1. Januar 2006 fortbestanden hat, ist § 37 BAT, § 71 BAT oder § 42 MTArb für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

## § 3

### In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

- § 1 Nrn. 1, 5 und 7 mit Wirkung vom 1. November 2005,
- § 1 Nrn. 2 bis 4, 6, 8 und 9 am 1. Januar 2006.

Oldenburg, den 12. Oktober 2005

### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels  
Vorsitzender

## Nr. 56

### Einberufung zur 8. Tagung der 46. Synode

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

**Donnerstag, den 24. November 2005,**

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Pfar- rer Joachim Tönjes gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraus- sichtlich am Freitag, dem 25. November 2005, beendet sein.

Am Sonntag, dem 20. November 2005, ist gemäß Artikel 82 der Kir- chenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu ge- denken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 10. November 2005 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 6. Oktober 2005

Der Oberkirchenrat der  
Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

## Nr. 57

### Bekanntmachung der Nachwahl in den Synodalausschuss der 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 25. November 2005 folgen- de Nachwahl durchgeführt:

Herrn Pfarrer Christoph Müller, Am Apfelgarten 3, 49688 Lastrup als Mitglied und Herrn Pfarrer Lars Dede, Bahnhofstraße 16, 26209 Hatten-Sandkrug als 2. Stellvertreter für die Synodalin Pfarrerin Ur- sula Plote.

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schra der  
Oberkirchenrat

## Nr. 58

### Bekanntmachung der Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkammer der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 25. November 2005 zu Mit- gliedern und Stellvertretern der Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt:

- Vorsitzender** Richter am Oberlandesgericht Dr. Walter Müller, Beowulfsweg 5, 26131 Oldenburg
- 1. Stellvertreter** Amtsgerichtsdirektor Hanspeter Teetzmann, von Müller-Straße 42, 26123 Oldenburg
- 2. Stellvertreter** Amtsgerichtsdirektor Dr. Detlev Lauhöfer, Rotdornweg 5, 26197 Großenkneten
- 1. geistliche Beisitzerin** Pfarrerin Anne Jaborg, Wilhelm-Rahden- Straße 48 – Colmar, 26939 Ovelgönne
- 1. Stellvertreterin** Pfarrerin Kerstin Hochartz, Ekkardstraße 4, 26135 Oldenburg
- 2. Stellvertreter** Pfarrer Kai Wessels, Steinstraße 47, 26388 Wilhelmshaven
- 2. geistlicher Beisitzer** Pfarrer Dr. Tim Unger, Jahnstraße 30, 49413 Dinklage
- 1. Stellvertreter** Pfarrer Dr. Ralph-Gerhard Hennings, Alexanderstraße 62, 26121 Oldenburg
- 2. Stellvertreter** Pfarrer Andreas Kahnt, Corporalskamp 2, 26340 Zetel
- 1. nichtgeistl. Beisitzer** Rechtsanwalt Christoph Pflüger, Weskampstraße 9, 26121 Oldenburg (rechtskundig)
- 1. Stellvertreter** Rechtsanwalt Arend Nutzhorn, Mozartstraße 4, 26135 Oldenburg
- 2. Stellvertreter** Rechtsanwalt Roland Pieper, Am Diersmoor 32, 26209 Hatten
- 2. nichtgeistlicher Beisitzer** Rechtsanwalt Helmut Hartig, Wilhelm-Wisser-Straße 3, 26122 Oldenburg
- 1. Stellvertreter** Rechtsanwalt Thomas Lemke, Lisztstraße 11, 26135 Oldenburg
- 2. Stellvertreterin** Rechtsanwältin Sabine Blütchen, Wilhelm-Degode-Weg 6, 26133 Oldenburg
- 3. nichtgeistl. Beisitzer** Kirchenverwaltungsoberrat Wolfgang Wehner, Hellmskamp 20a, 26125 Oldenburg (f. d. Fall, daß der Beschuldigte ein KiBeamter ist)
- 1. Stellvertreter** Kirchenverwaltungsoberrat Erhard Fuhrmann, Hans-Böckler-Straße 8, 26131 Oldenburg
- 2. Stellvertreter** Kirchenamtsrat Burkhard Streich, Pastorenkämpe 4, 26446 Reepsholt

Oldenburg, 22. Juni 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schra der  
Oberkirchenrat

## Nr. 59

### Bekanntmachung der Nachwahlen in die Ausschüsse der 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 25. November 2005 folgende Wahlen durchgeführt:

Frau Pfarrerin Susanne Bruns, Goldammerweg 2, 27777 Ganderkesee in den Rechts- und Verfassungsausschuss und den Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge,

Herrn Manfred Heberlein, Steinbrink 23, 49401 Damme in den Ausschuss für Diakonie, Gesellschaft und Öffentlichkeit, den Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge und in den Ausschuss für Mission und Ökumene und

Herrn Hans-Hermann Heuer, Unterm Berg 77, 26123 Oldenburg in den Rechts- und Verfassungsausschuss und den Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge.

Oldenburg, den 22. Juni 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schradler  
Oberkirchenrat

## Nr. 60

### Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 03/2006 S. 30) bekannt.

Oldenburg, den 22. Juni 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schradler  
Oberkirchenrat

### Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 27. März 2006

Der gemäß § 19 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92 ff.), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. März 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 62) zur partnerschaftlichen Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gehören für die ab 1. November 2005 beginnende neue fünf jährige Amtszeit folgende Mitglieder an:

#### 1. als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

##### a) von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen:

Miehe, Andreas, Bassum  
(Stellvertreterin: Prodöhl, Andrea, Hambühren)

Röbken, Klaus, Wardenburg  
(Stellvertreter: Bergmann, Frank, Sande)

Roehl, Wolfgang, Lehrte  
(Stellvertreter: Kniep, Dietrich, Nienburg)

Staberow, Sabine, Lengede  
(Stellvertreter: Riegelmann, Volker, Schandelah)

##### b) von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di):

Brukamp-Pals, Elke, Hildesheim  
(Stellvertreter: Stengert, Günther, Hildesheim)

Ernst, Hilmar, Northeim  
(Stellvertreter: Freyermuth, Manfred, Meinersen)

Klausing, Annette, Hannover  
(Stellvertreterin: Rehmert, Cristina, Hannover)

Martens, Uwe, Edewecht  
(Stellvertreter: Kröger, Norbert, Oldenburg)

##### c) vom Mitarbeiter-Vertretungs-Verband für den Bereich der Konföderation:

Wulf, Siegfried, Copenbrügge  
(Stellvertreter: Reschke, Ralf, Ganderkesee)

#### 2. als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

##### a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover:

Fündeling, Peter, Oberlandeskirchenrat  
(Stellvertreterin: Radtke, Andrea, Oberkirchenrätin)

Hagen, Michael, Superintendent, Neustadt  
(Stellvertreter: Castel, Christian, Superintendent, Elze)

Klus, Axel, Kirchenverwaltungsrat  
(Stellvertreterin: Bockisch, Susanne, Kirchenamtsrätin)

Krämer, Dr. Rolf, Vizepräsident  
(Stellvertreter: Anke, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat)

Mainusch, Dr. Rainer, Oberlandeskirchenrat  
(Stellvertreter: Drechsler, Jürgen, Oberlandeskirchenrat)

##### b) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig:

Fischer, Dr. Robert, Oberlandeskirchenrat  
(Stellvertreter: Fehrmann, Christian, Landeskirchenrat)

Lehmann, Dr. Jens, Assessor  
(Stellvertreter: Dube, Harald, Landeskirchenoberamtsrat)

##### c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg:

Schrader, Dieter, Oberkirchenrat  
(Stellvertreter: Fuhrmann, Erhard, Kirchenverwaltungs-  
oberat)

Heinen, Udo, Kirchenverwaltungsoberrat  
(Stellvertreterin: Dörr, Michaela, Kirchenoberinspektorin)

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –  
Behrens

## Nr. 61

### Bekanntmachung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

Im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2005 wurde auf Seite 381 das Niedersächsische Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 bekannt gemacht. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Oldenburg, den 22. Juni 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

### Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Grundsatz

Leichen und Aschen Verstorbener sind so zu behandeln, dass die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird und das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Leiche ist der Körper eines Menschen, der keine Lebenszeichen mehr aufweist und bei dem der körperliche Zusammenhang noch nicht durch den Verwesungsprozess völlig aufgehoben ist. <sup>2</sup>Leichen sind auch Totgeborene (Absatz 3 Satz 1), jedoch mit Ausnahme der

Fehlgeborenen (Absatz 3 Satz 2), und die den Totgeborenen entsprechenden Ungeborenen (Absatz 3 Satz 3).

(2) Ist der körperliche Zusammenhang des menschlichen Körpers in anderer Weise als durch Verwesung aufgehoben worden, so gelten auch der Kopf und der Rumpf bereits als Leiche.

(3) <sup>1</sup>Eine Leiche ist auch eine Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm, bei der nach der Trennung vom Mutterleib kein Lebenszeichen (Herzschlag, pulsierende Nabelschnur oder Einsetzen der natürlichen Lungenatmung) festgestellt wurde (Totgeborenes). <sup>2</sup>Fehlgeborenes ist eine tote Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm. <sup>3</sup>Die Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch (Ungeborenes) gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls als Leiche.

(4) Friedhöfe sind alle von einem Träger nach § 13 Abs. 1 für die Beisetzung Verstorbener oder deren Asche besonders gewidmeten und klar abgegrenzten Grundstücke, Anlagen oder Gebäude bis zu deren Aufhebung.

### § 3

#### Verpflichtung zur ärztlichen Leichenschau

(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einer Ärztin oder einem Arzt äußerlich zu untersuchen (Leichenschau).

(2) <sup>1</sup>Die Leichenschau haben in folgender Rangfolge unverzüglich zu veranlassen:

1. die zum Haushalt der verstorbenen Person gehörenden Personen,
2. die Person, in deren Wohnung oder Einrichtung oder auf deren Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat und
3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder die Leiche auffindet.

<sup>2</sup>Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch Benachrichtigung der Polizei erfüllt werden.

(3) <sup>1</sup>Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet:

1. beim Sterbefall in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte der Einrichtung,
2. beim Sterbefall außerhalb einer in Nummer 1 genannten Einrichtung die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, denen der Sterbefall bekannt gegeben worden ist, sowie die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst und
3. im Übrigen eine Ärztin oder ein Arzt der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde.

<sup>2</sup>Die Leichenschau kann auf die Feststellung des Todes beschränken, wer durch weitere Feststellungen sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, wenn dafür gesorgt ist, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt.

(4) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst können sich auf die Feststellung des Todes sowie des Todeszeitpunktes oder des Zeitpunktes der Leichenauffindung beschränken, wenn sie durch die Durchführung der vollständigen Leichenschau an der Wahrnehmung der Aufgaben im Notfall- oder Rettungsdienst gehindert wären und, insbesondere durch Benachrichtigung der Polizei, dafür sorgen, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt. <sup>2</sup>Die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst haben im Fall des Satzes 1 unverzüglich eine auf die getroffenen Feststellungen beschränkte Todesbescheinigung auszustellen.

### § 4

#### Durchführung der Leichenschau

(1) <sup>1</sup>Die Leichenschau ist unverzüglich durchzuführen. <sup>2</sup>Sie soll an dem Ort vorgenommen werden, an dem sich die Leiche zum Zeitpunkt der Hinzuziehung der Ärztin oder des Arztes (§ 3 Abs. 3) befindet. <sup>3</sup>Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum oder lässt sich dort eine Leichenschau nicht ordnungsgemäß durchführen, so kann sich die Ärztin oder der Arzt auf die Todesfeststellung beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die vollständige Leichenschau an einem geeigneten Ort durchgeführt wird. <sup>4</sup>Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau durchführen will, und die von der Ärztin oder dem Arzt als HelferIn oder Helfer hinzugezogene Person dürfen jederzeit den Ort betreten, an dem sich die Lei-

che befindet; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(2) Die Leichenschau ist sorgfältig durchzuführen; sie hat an der vollständig entkleideten Leiche zu geschehen und alle Körperregionen einzubeziehen.

(3) <sup>1</sup>Angehörige sowie Personen, die die verstorbene Person behandelt oder gepflegt haben, sind verpflichtet, der Ärztin oder dem Arzt auf Verlangen Auskunft über Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen der verstorbenen Person und über sonstige für ihren Tod möglicherweise ursächliche Ereignisse zu erteilen. <sup>2</sup>Sie können die Auskunft verweigern, soweit sie durch die Auskunft sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(4) <sup>1</sup>Besteht ein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod, ist die Todesart ungeklärt oder kann die Ärztin oder der Arzt die verstorbene Person in angemessener Zeit nicht identifizieren, so ist sie oder er verpflichtet, unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Die Ärztin oder der Arzt hat in einem solchen Fall von der Leichenschau abzusehen oder diese zu unterbrechen und bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft darauf hinzuwirken, dass keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden.

(5) Die Ärztin oder der Arzt hat die Leiche deutlich sichtbar zu kennzeichnen, wenn ein Anhaltspunkt dafür besteht, dass

1. die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war, oder
2. von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht.

### § 5

#### Innere Leichenschau

<sup>1</sup>Die innere Leichenschau (Sektion) ist außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen zulässig, wenn

1. ein erhebliches rechtliches Interesse oder ein erhebliches medizinisches Interesse an der Überprüfung oder weiteren Aufklärung der Todesursache besteht und die nach § 8 Abs. 3 in erster Linie Bestattungspflichtigen der Sektion nicht widersprechen oder
2. die Sektion Zwecken der Forschung oder der medizinischen Ausbildung dient und die verstorbene Person schriftlich ihr Einverständnis mit der Sektion erklärt hatte.

<sup>2</sup>Die Sektion darf nur durch Ärztinnen oder Ärzte oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden. <sup>3</sup>Sie ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 auf den zur Erreichung ihres Zwecks notwendigen Umfang zu beschränken. <sup>4</sup>Die Vorschriften über die Bestattung (§ 8) bleiben unberührt. <sup>5</sup>Ergibt sich während der inneren Leichenschau ein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod, so hat die Person, die die Sektion durchführt, unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen; § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 6

#### Todesbescheinigungen und Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Unverzüglich nach Beendigung der Leichenschau hat die Ärztin oder der Arzt eine Todesbescheinigung mit den in § 3 Abs. 1 genannten Feststellungen auszustellen. <sup>2</sup>Die Todesbescheinigung dient auch der Prüfung, ob seuchenhygienische oder sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und der Forschung.

(2) <sup>1</sup>Alle Todesbescheinigungen sind von der für den Sterbeort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde auf ihre ordnungsgemäße Ausstellung zu überprüfen. <sup>2</sup>Wer eine Todesbescheinigung ausgestellt hat, ist verpflichtet, auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde die Angaben darin zu vervollständigen und zur Überprüfung erforderliche Auskünfte zu erteilen. <sup>3</sup>Wer die verstorbene Person vor dem Tod ärztlich behandelt hat, ist verpflichtet, auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der Todesbescheinigung erforderlich sind.

(3) Das Fachministerium kann durch Verordnung regeln

1. den Inhalt der Todesbescheinigung,
2. die Übermittlung der Todesbescheinigung an das Standesamt und die untere Gesundheitsbehörde,
3. die Pflicht zur Übermittlung der Todesbescheinigung an die Landesstatistikbehörde und an Polizeidienststellen,
4. die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Todesbescheinigungen,
5. die Auswertung von Todesbescheinigungen sowie

6. die Aufbewahrung von und den sonstigen Umgang mit Todesbescheinigungen.

(4) <sup>1</sup>Die untere Gesundheitsbehörde hat Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Todesumstände glaubhaft machen, auf Antrag Einsicht in die Todesbescheinigung zu gewähren oder Auskünfte daraus zu erteilen, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Hochschulen und anderen mit wissenschaftlicher Forschung befassten Stellen kann sie nach Maßgabe des § 25 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes auf Antrag Einsicht in Todesbescheinigungen gewähren, soweit dies für ein wissenschaftliches Vorhaben erforderlich ist. <sup>3</sup>Nach Satz 1 oder 2 übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur für im Antrag angegebenen Zwecke verarbeitet werden.

## § 7

### Aufbewahrung und Beförderung von Leichen

(1) <sup>1</sup>Jede Leiche soll innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich nach Durchführung der Leichenschau, in eine Leichenhalle überführt werden. <sup>2</sup>Leichenhallen sind ausschließlich zur vorübergehenden Aufnahme von Leichen bestimmte Räume auf Friedhöfen, in Krematorien, in medizinischen Einrichtungen, in pathologischen Instituten, bei Polizeibehörden sowie bei Bestattungsunternehmen und ähnlichen Einrichtungen.

(2) <sup>1</sup>Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen. <sup>2</sup>In den Fällen des § 4 Abs. 5 ist der Sarg geschlossen zu halten. <sup>3</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

(3) <sup>1</sup>Leichen sind in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zu befördern. <sup>2</sup>In den Fällen des § 4 Abs. 5 ist ein widerstandsfähiger und feuchtigkeitsundurchlässiger Sarg zu verwenden. <sup>3</sup>Dabei sind die für die Bestattung nach § 9 Abs. 3 erforderlichen Bescheinigungen mitzuführen. <sup>4</sup>Für die Beförderung in einem Fahrzeug im Straßenverkehr dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die ausschließlich für den Transport von Särgen und Urnen bestimmt und hierfür eingerichtet sind. <sup>5</sup>Unterbrechungen bei der Beförderung sind zu vermeiden. <sup>6</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann von den Anforderungen der Sätze 4 und 5 im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

(4) Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gilt nicht für die Überführung der Leiche zur örtlichen Leichenhalle und zum örtlichen Bestattungsort oder zum örtlichen Krematorium.

(5) Wer eine Leiche einsargt, die nach § 4 Abs. 5 besonders zu kennzeichnen ist, hat den Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

(6) <sup>1</sup>Aus dem Ausland dürfen Leichen nur dann nach Niedersachsen befördert werden, wenn aus einer Kennzeichnung auf dem Sarg und zusätzlich aus einem Leichenpass oder einer amtlichen Bescheinigung hervorgeht, ob die verstorbene Person an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat. <sup>2</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Für die Beförderung einer Leiche von Niedersachsen an einen Ort außerhalb Niedersachsens stellt die untere Gesundheitsbehörde auf Antrag einen Leichenpass aus. <sup>4</sup>Sie kann die dafür erforderlichen Nachweise verlangen und Auskünfte einholen.

(7) Das Fachministerium kann durch Verordnung den Inhalt des Leichenpasses nach Absatz 6 Satz 3 regeln.

## § 8

### Bestattung

(1) <sup>1</sup>Leichen sind zu bestatten. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Fehlgeborenes oder Ungeborenes (§ 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3) zur Bestattung zuzulassen. <sup>3</sup>Abgetrennte Körperteile oder Organe verstorbener Personen (Leichenteile) sind, wenn sie nicht bestattet werden, von demjenigen, der den Eingriff vorgenommen hat, zu verbrennen; Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von Satz 3 Halbsatz 1 für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der medizinischen Ausbildung oder der geschichtlichen Darstellung zulassen.

(2) <sup>1</sup>Werden Fehlgeborene und Ungeborene nicht bestattet, so sind sie hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu verbrennen. <sup>2</sup>Ist bei einem Fehlgeborenen die Trennung vom Mutterleib in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt, so hat die Ärztin oder der Arzt die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 2 hinzuweisen. <sup>3</sup>Wünschen beide Eltern keine Bestattung, so hat die Ärztin oder der Arzt die Verbrennung gemäß Satz 1 sicherzustellen. <sup>4</sup>Hat sich die Fehlgeburt in einer medizinischen Einrichtung ereignet, so trifft auch diese die Verpflichtung, nach Satz 3.

(3) Für die Bestattung der verstorbenen Person haben in folgender Rangfolge zu sorgen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Enkelkinder,
4. die Eltern,
5. die Großeltern und
6. die Geschwister.

(4) <sup>1</sup>Sorgt niemand für die Bestattung, so hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung zu veranlassen. <sup>2</sup>Die nach Absatz 3 vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten. <sup>3</sup>Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. <sup>4</sup>Lassen sich die Bestattungskosten von den vorrangig Verpflichteten nicht erlangen, so treten die nächststrangig Verpflichteten an deren Stelle.

## § 9

### Zeitpunkt der Bestattung, Bestattungsdokumente

(1) <sup>1</sup>Leichen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden. <sup>2</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

(2) <sup>1</sup>Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingäschert worden sein. <sup>2</sup>Soll die Leiche an einen anderen Ort befördert (§ 7 Abs. 3) oder eingäschert werden, so genügt es, wenn die Leiche in der Frist des Satzes 1 auf den Weg gebracht wird. <sup>3</sup>Die Gemeinden können Tage bestimmen, an denen in der Gemeinde keine Bestattungen stattfinden; diese Tage sind bei der Berechnung der Fristen der Sätze 1 und 2 nicht mitzuzählen. <sup>4</sup>Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Sterbefall durch das für den Sterbeort zuständige Standesamt beurkundet worden ist oder die ortspolizeiliche Genehmigung nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes vorliegt. <sup>2</sup>In den Fällen des § 4 Abs. 4 muss auch die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorliegen.

(4) Zur Bestattung eines Fehlgeborenen oder eines Ungeborenen ist dem Träger des Friedhofs oder des Krematoriums lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben.

## § 10

### Bestattungsarten

(1) <sup>1</sup>Die Bestattung kann nur als Begräbnis (Erdbestattung) oder als Einäscherung mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Art und Ort der Bestattung sollen dem Willen der verstorbenen Person entsprechen. <sup>3</sup>Ist der Wille nicht bekannt, entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge des § 8 Abs. 3. <sup>4</sup>Hat die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1 für die Bestattung zu sorgen, dann entscheidet sie über Art und Ort der Bestattung; liegen Anhaltspunkte für den Willen der verstorbenen Person oder der Personen nach § 8 Abs. 3 vor, so hat die Gemeinde diese bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Leiche einer unbekannt Person darf nur eingäschert werden, wenn die für die Gemeinde nach Satz 4 zuständige Polizeidienststelle mitgeteilt hat, dass ihr kein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod bekannt ist.

(2) Das für das Bestattungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung als weitere Bestattungsart eine Tief-temperaturbehandlung mit anschließender Erdbestattung auf einem Friedhof in einem kompostierbaren Sarg, zuzulassen und zu regeln; § 12 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

## § 11

### Erdbestattung

(1) <sup>1</sup>Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen und nur auf Friedhöfen (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) zulässig. <sup>2</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht nach Satz 1 zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, kirchliche Würdenträger wie

bisher auch in kirchlichen Gebäuden beizusetzen, die nicht ausschließlich der Totenruhe dienen.

## § 12

### Feuerbestattung

(1) <sup>1</sup>Einäscherungen dürfen nur in einem Krematorium vorgenommen werden. <sup>2</sup>Die Einäscherung einer Leiche darf erst durchgeführt werden, wenn eine zweite Leichenschau zweifelsfrei ergeben hat, dass kein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod besteht. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn die Schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Die zweite Leichenschau ist von einer Ärztin oder einem Arzt durchzuführen, die oder der von der unteren Gesundheitsbehörde hierfür ermächtigt worden ist oder dieser Behörde angehört. <sup>2</sup>Es dürfen nur Ärztinnen und Ärzte ermächtigt werden, die die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“ oder „Öffentliches Gesundheitswesen“ führen dürfen. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Zur Einäscherung müssen sich die Leichen in einem feuchtigkeitshemmenden Sarg befinden. <sup>2</sup>Sie dürfen nur einzeln eingäschert werden. <sup>3</sup>Die Asche einer jeden Leiche ist in einer Urne aufzunehmen. <sup>4</sup>Diese ist zu verschließen und mit dem Namen der verstorbenen Person zu kennzeichnen. <sup>5</sup>Bevor das Krematorium die Urne mit der Asche aushändigt oder versendet, muss es sich vergewissern, dass eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. <sup>6</sup>Die Beisetzung ist in der Regel als gesichert anzusehen, wenn die Urne mit der Asche an ein Bestattungsunternehmen übergeben wird.

(4) <sup>1</sup>Das Krematorium hat jede Einäscherung mit der Angabe des Einäscherungstages, des Namens der verstorbenen Person und des Verbleibs der Urne mit der Asche in ein Verzeichnis einzutragen. <sup>2</sup>Die Eintragungen müssen mindestens fünf Jahre lang für die untere Gesundheitsbehörde zur Einsicht bereitgehalten werden.

(5) <sup>1</sup>Die Urne mit der Asche ist auf einem Friedhof (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) beizusetzen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Urne mit der Asche darf auf Wunsch der verstorbenen Person von einem Schiff aus im Küstengewässer beigesetzt werden. <sup>3</sup>Für die Seebestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die wasserlöslich und biologisch abbaubar sind und keine Metallteile enthalten. <sup>4</sup>Die Urnen sind so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren, dass sie nicht aufschwimmen können. <sup>5</sup>Veranlasst eine Gemeinde nach § 8 Abs. 4 die Bestattung, so ist eine Urnenbeisetzung nach Satz 2 nicht zulässig.

(6) <sup>1</sup>Krematorien sind im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, Fehlgeborene und Ungeborene einzuäschern; das Grundrecht auf Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt. <sup>2</sup>Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

## § 13

### Friedhöfe

(1) <sup>1</sup>Träger von Friedhöfen (§ 2 Abs. 4) können nur sein:

1. Gemeinden,
2. Kirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wenn sie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind.

<sup>2</sup>Friedhofsträger können mit der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere mit der Errichtung und dem Betrieb des Friedhofs, Dritte beauftragen; ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten wird durch die Übertragung nicht berührt.

(2) Der Träger eines Friedhofs hat über die Bestattungen so Buch zu führen, dass sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

(3) Die Friedhofsträger sind im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, die Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen zuzulassen.

(4) <sup>1</sup>Der Friedhofsträger im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 erhebt, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird, für die Benutzung des Friedhofs Gebühren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). <sup>2</sup>Für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Grabstätten gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

1. Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte kann der Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
2. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte können bereits bei

der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden.

3. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKAG ist auf Gebühren für die Nutzung von Grabstätten nicht anzuwenden.

<sup>3</sup>Grabstätten können aus mehreren einzelnen Gräbern bestehen.

## § 14

### Mindestruhezeiten

<sup>1</sup>Die Mindestruhezeit nach jeder Bestattung beträgt 20 Jahre. <sup>2</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann

1. für einzelne Friedhöfe oder Teile davon eine längere Mindestruhezeit nach Erdbestattungen festlegen, wenn anderenfalls für die Umgebung eine gesundheitliche Gefahr zu erwarten ist,
2. eine kürzere Mindestruhezeit festlegen, wenn ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht, und
3. im Einzelfall eine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

## § 15

### Ausgrabungen und Umbettungen

<sup>1</sup>Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umbettet werden. <sup>2</sup>Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>3</sup>Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können (§ 16).

## § 16

### Aufhebung von Friedhöfen

Friedhöfe und Teile von Friedhöfen dürfen nur aufgehoben werden, wenn die Mindestruhezeit nach allen Bestattungen abgelaufen ist.

## § 17

### Vollstreckungshilfe

Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die auf Grund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe verpflichtet.

## § 18

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 die Leichenschau nicht oder nicht unverzüglich veranlasst,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2, die Leichenschau nicht durchführt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 eine Todesbescheinigung nicht ausstellt,
4. als für die Leichenschau verantwortliche Ärztin oder Arzt die Leichenschau nicht unverzüglich oder nicht in der in § 4 Abs. 2 beschriebenen Weise durchführt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Todesbescheinigung nicht ausstellt,
7. eine Todesbescheinigung nicht richtig ausstellt oder dabei die Anforderungen einer Verordnung nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 nicht beachtet, die für eine bestimmte Anforderung auf diesen Ordnungswidrigkeits-Tatbestand verweist,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 eine Todesbescheinigung nicht vollständig,
9. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 personenbezogene Angaben zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verarbeitet,
10. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 eine Leiche, ein Fehlgeborenes oder Ungeborenes, ein Leichenteil oder ein Organ nicht bestattet oder in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 nicht verbrennt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
11. eine Leiche in anderer Weise als durch Erd- oder Feuerbestattung, beseitigt oder Handlungen vornimmt, um eine nach § 8

- Abs. 1 gebotene Bestattung, oder in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 die Verbrennung zu verhindern,
12. entgegen § 9 Abs. 1 eine Leiche vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet,
  13. eine Leiche bestattet, ohne dass die nach § 9 Abs. 3 erforderlichen Bescheinigungen vorliegen,
  14. eine Erdbestattung, entgegen § 11 nicht in einem geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Sarg oder außerhalb eines Friedhofs (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) vornimmt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 19 Abs. 1 Satz 3 vor,
  15. eine Urne mit der Asche entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 nicht beisetzt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
  16. eine Urne mit der Asche entgegen § 12 Abs. 5 oder außerhalb eines Friedhofs (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) beisetzt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 19 Abs. 1 Satz 3 vor,
  17. eine Leiche oder eine Urne entgegen § 15 Satz 1 ausgräbt oder umbettet.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 19

#### Übergangsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Als Friedhöfe im Sinne der §§ 14 bis 16 gelten auch alle im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen privaten Bestattungsplätze, soweit sie bereits mit behördlicher Duldung belegt worden sind. <sup>2</sup>Soweit Anlagen nach Satz 1 den sachlichen Anforderungen des § 2 Abs. 4 an einen Friedhof entsprechen, kann die untere Gesundheitsbehörde dem Betreiber des Friedhofs die Vornahme von weiteren Bestattungen und Urnenbeisetzungen gestatten. <sup>3</sup>Im Übrigen können von der unteren Gesundheitsbehörde auf Anlagen nach Satz 1 im Einzelfall Bestattungen und Urnenbeisetzungen gestattet werden.
- (2) § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt für Leichenteile, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes abgetrennt oder ausgegraben wurden und seither aus Gründen der Forschung, der medizinischen Ausbildung, der geschichtlichen Darstellung oder der religiösen Verehrung aufbewahrt werden.

### § 20

#### Zuständigkeit, Kostendeckung

- <sup>1</sup>Die Aufgaben der Gemeinden nach den §§ 13 und 17 gehören zum eigenen Wirkungskreis; die übrigen durch dieses Gesetz den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesenen Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungskreis. <sup>2</sup>Die den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Halbsatz 2 entstehenden Kosten werden im Rahmen ihrer Finanzausstattung durch Finanzausgleichszuweisungen und sonstige Einnahmen gedeckt.

### § 21

#### Aufhebung von Vorschriften

- (1) Es werden aufgehoben:
1. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Nds. GVBl. Sb. II S. 279), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246),
  2. die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1942 (Nds. GVBl. Sb. II S. 280),
  3. das Gesetz über das Leichenwesen vom 29. März 1963 (Nds. GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101),
  4. die Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29. Oktober 1964 (Nds. GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1986 (Nds. GVBl. S. 303),
  5. das Gesetz betreffend die Feuerbestattung vom 14. September 1911 (Nds. GVBl. Sb. III S. 61),
  6. das Gesetz über die Einäscherung vom 22. Oktober 1925 (Nds. GVBl. Sb. II S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281),

7. das Gesetz betreffend die Organisation der Herrschaft Kniphausen vom 27. Dezember 1854 (Nds. GVBl. Sb. III S. 15),
  8. Abschnitt XXI der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter – Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 170) und
  9. die Verordnung betreffend die Regulierung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zueinander vom 14. Januar 1851 (Nds. GVBl. Sb. III S. 123).
- (2) § 15 a des Kirchensteuerrahmengesetzes in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760), wird gestrichen.

### § 22

#### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 7 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 2005

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff

## Nr. 62

#### Einberufung zur 9. Tagung der 46. Synode

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

**Donnerstag, den 18. Mai 2006,**

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Pfarrer Christoph Müller gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Ev. Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Freitag, dem 19. Mai 2006, beendet sein.

Am Sonntag, dem 14. Mai 2006, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken. Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 4. Mai 2006 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 3. April 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Krug  
Bischof

## Nr. 63

#### Bekanntmachung der Wahl eines juristischen Oberkirchenrates

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2006

Herrn KVOR Wolfram Friedrichs, Wielandstraße 3, 48165 Münster, zum juristischen Mitglied des Oberkirchenrates gewählt.

Oldenburg, den 22. Juni 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader  
Oberkirchenrat

## Nr. 64

### Bekanntmachung des Berichtes über die Gemeindekirchenratswahl am 26. März 2006

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Bericht über die Gemein-  
dekirchenratswahl am 26. März 2006 bekannt.

Oldenburg, den 23. Juni 2006

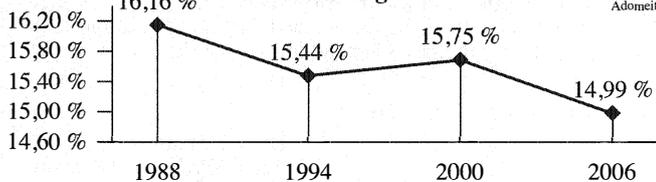
Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schradler  
Oberkirchenrat

### Bericht über die Gemeindekirchenratswahlen am 26. März 2006

In den vier evangelisch-lutherischen Kirchen in Niedersachsen wurden am 26. März 2006 die Gemeindekirchenräte neu gewählt. In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg haben 58.529 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Das entspricht einer Wahlbeteiligung von 14,99 %. Die Wahlbeteiligung sank gegenüber der Wahl im Jahr 2000 um 0,76 Prozentpunkte.

Zum Vergleich: In Hannover sank die Wahlbeteiligung um 3,04 Prozentpunkte auf 17,28 %, in Braunschweig lag die Wahlbeteiligung unverändert bei 24,25 %.

### Veränderung der Wahlbeteiligung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg



Von den 1.792 Kandidatinnen und Kandidaten (921 Frauen und 871 Männer) wurden 1.025 gewählt (521 Frauen und 504 Männer). 616 Kandidatinnen und Kandidaten wurden wiedergewählt. Das Durchschnittsalter der Gewählten stieg im Vergleich zu 2000 um 1,8 Jahre auf 51,2 Jahre. Der Anteil der Gewählten unter 24 Jahren beträgt 2,54 % (2000: 2,50 %).

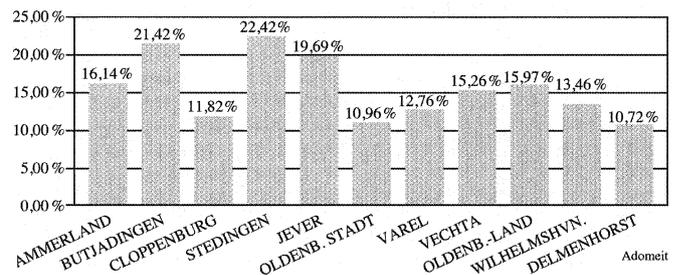
### Ergebnisse im Überblick

Wahlberechtigt	Kandidaten		Gewählte				Wähler			Wahlbeteiligung				
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Gesamt	Wiedergew.	Ø-Alter (Jahre)	24 und jünger	Zahl der Wähler	davon Briefwahl	Wähler unter 18	2000	2006	Vergleich 2000-2006
390.343	921	871	521	504	1.025	616	51,2	26	58.529	7.999	1.062	15,75%	14,99%	-0,76

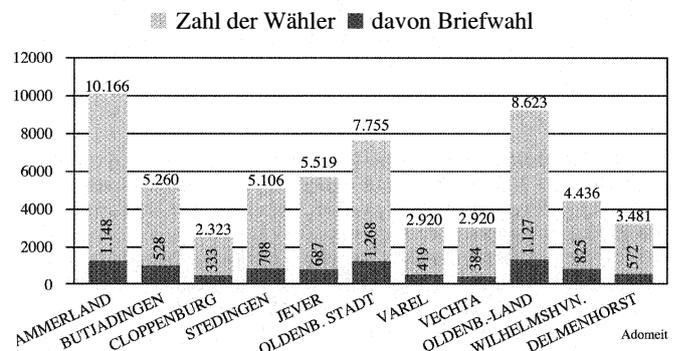
Spitzenreiter bei der Wahlbeteiligung sind die Kirchengemeinden Neuenbrok (60,31 %) und Middoge (50,00 %). Mit + 22,46 Prozentpunkten verzeichnet Neuenbrok noch vor Waddens (+ 11,63 Prozentpunkte) auch die größten Zuwächse bei der Wahlbeteiligung. Danach folgen Oldorf (+ 7,20 Prozentpunkte) und Neuenburg (+ 5,21 Prozentpunkte). Ein erfreuliches Ergebnis im städtischen Kontext erzielten die Christus- und Garnisonkirche Wilhelmshaven mit + 4,25 Prozentpunkten und Hasbergen mit + 3,90 Prozentpunkten.

Am niedrigsten war die Wahlbeteiligung in St. Paulus Delmenhorst (3,94 %) und in Oldenburg-Ofenerdiek (7,01 %). Die größten Verluste mussten Wulfenau (-14,79 Prozentpunkte) und Lastrup (-9,55 Prozentpunkte) hinnehmen.

### Die Wahlbeteiligung 2006 in den Kirchenkreisen (durch die Reform der Kirchenkreise zum 1. Januar 2001 ist kein Vergleich mit der vorangegangenen Wahl möglich)



**Anzahl der Wählerinnen und Wähler – Anteil der Briefwahl**  
13,7 % der Wählerinnen und Wähler machten von der Briefwahl Gebrauch (1994: 10,6 %; 2000: 12,5 %). Die steigende Anzahl der Briefwähler scheint weiteres Entwicklungspotential zu besitzen. Dies sollte bei der Vorbereitung der nächsten Wahl entsprechend bedacht werden.



### Wahlvorbereitung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Wahlvorbereitung für die Gemeindekirchenratswahl fand auf verschiedenen Gebieten statt: Pressestelle im Oberkirchenrat, Rechtsabteilung, Meldewesen, Öffentlichkeitsarbeit und die Gemeindeberatung/Mitarbeiterfortbildung waren in einer Projektgruppe vernetzt. Durch aufeinander abgestimmte Veranstaltungen (Informationen für Kirchenälteste, Auswertungstagungen für Gemeindekirchenräte), Informationen, Materialien, Verwaltungshilfen und Werbematerialien wurde den Kirchengemeinden die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erleichtert.

Die bereitgestellten Materialien wurden größtenteils auf Konföderationsebene gemeinsam entwickelt und dann auf Oldenburger Verhältnisse angepasst, z. B.: bestimmte Drucksachen ließen sich flexibler vor Ort drucken, die Wahlmappe wurde im Haus zusammengelegt, das Wahl-ABC in Oldenburg erstellt, das Internet konnte vor Ort aktualisiert werden u.a.m.

Zusätzlich zur flexiblen Handhabung der Erfordernisse konnten so Kosteneinsparungen erzielt werden. Die Wählerlisten und Wahlbenachrichtigungskarten wurden von der KID GmbH erstellt.

### Motto der Wahl

Die Materialien zur Gemeindekirchenratswahl waren gekennzeichnet durch einen 2-Farb-Druck und den Satzanfang „Kirche lebt durch ...“ Die Ergänzung richtete sich dann nach der Art der Medien: Zur Kandidatengewinnung: „Kirche lebt durch dich“; auf der Wahlmappe: „Kirche lebt durch Ideen“; auf den Flatterbändern: „Kirche lebt durch Bewegung“ u.a.m.

Der Satzanfang auf den Plakaten konnte von den Kirchengemeinden vor Ort ergänzt werden durch die eigene Schwerpunktsetzung. Mal grafisch, mal durch Text wurde hier das Leben der Ortsgemeinden gezeichnet. Die Kirchengemeinden waren so zur Vergewisserung ihrer eigenen Grundlagen aufgerufen und zur Interaktivität motiviert.

### Neu bei dieser Wahl

In der Auswertung der letzten Gemeindekirchenratswahl wurde angeregt, die unüberschaubare Materialfülle zu konzentrieren. Dem ist bei der Vorbereitung der Wahl 2006 mit der Eigenleistung der Gemeinden Rechnung getragen worden. Zudem wurden manche Materialien nur im Internet zugänglich gemacht (Grafiken, Gestaltungsentwürfe, Gottesdienstmaterialien, Formulare, Textbausteine für Gemeindebriefe und Pressemitteilungen), so dass Druckkosten eingespart werden konnten und das Internet als Medium der Informationsbeschaffung auch für den kirchlichen Bereich gefestigt wurde.

Für den Wahltag kam hinzu, dass erstmals der Ergebnisstand von der Wahlzentrale im Oberkirchenrat ab 18.30 Uhr ständig über das Internet aktuell veröffentlicht wurde. Dieser gut nachgefragte Service (ca. 3500 Seitenaufrufe am 26. und 27. März) wurde niedersachsenweit nur im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg angeboten.

### Berichterstattung

Über die Gemeindekirchenratswahl ist im Vorfeld ausführlich berichtet worden: in den Lokalteilen der Zeitungen war die Wahl erfreulich präsent, mit Terminen, Kandidatinnen und Kandidaten vor Ort, Gottesdienstzeiten und Wahllokalen. Auch über die gesamt-kirchliche Bedeutung der Wahl ist in den Regionalteilen sowie im Radio berichtet worden. Ein großes öffentliches Interesse an der Kirche insgesamt wurde deutlich.

### Nach der Wahl

Für die Kirchengemeinden bleibt die Ortsbestimmung, die mit der individuellen Wahlwerbung auf den Plakaten vorgenommen wurde, nachhaltig gültig. Insofern muss diese Wahl nicht als abgeschlossenes Projekt verstanden werden, sondern kann weiter in den Gemeinden wirken. Auch manche Werbematerialien (Banner/Bleistifte/Buttons/Flatterband ...) sind weiter zu verwenden, da sie in unserer Oldenburger Kirchenfarbe gehalten sind und keinen Hinweis auf das spezielle Datum der Gemeindekirchenratswahl enthalten, sondern mit dem hoffentlich noch lange gültigen Hinweis „Kirche lebt durch gute Ideen/uns/dich/Freude/Bewegung“ versehen sind.

Parallel zur gottesdienstlichen Einführung lädt die Gemeindeberatung/Mitarbeiterfortbildung erstmals zu sechs regionalen Einführungstagen für neu gewählte Kirchenälteste ein. Sie bilden den Auftakt für ein umfassendes Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramm der neuen Gemeindegemeinderäte.

Darüber hinaus bleibt – wie schon bei den vorangegangenen Wahlen – festzuhalten, dass die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindekirchenratswahlen einen enormen finanziellen und organisatorischen Kraftakt bedeutet.

Oldenburg, den 25. April 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

## Nr. 65

### Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 05/2006 S. 94) bekannt.

Oldenburg, den 6. September 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

### Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 16. Juni 2006

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f) hat sich ab 1. Juni 2006 wie folgt geändert:

#### Vertreter der beruflichen Vereinigungen

**Herr Dietrich Kniep, Nienburg**, bisher stellvertretendes Mitglied, wird als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

**Herr Wolfgang Roehl, Lehrte**, bisher Mitglied in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, wird stellvertretendes Mitglied (für Herr Dietrich Kniep, Nienburg).

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –  
Behrens

## Nr. 66

### Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2006 folgende Nachwahl durchgeführt:

Frau Pfarrerin Angelika Menz, Am Wendehafen 5, 26135 Oldenburg, in den Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge und in den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen.

Oldenburg, den 22. Juni 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

## Nr. 67

### Bekanntmachung der Nachwahl zur 10. Synode der EKD

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2006 als Nachfolger von Herrn Pfarrer Dr. Uwe Gräbe folgenden Synodalen in die 10. Synode der EKD gewählt:

Herrn Pfarrer Dr. Tim Unger, Jahnstraße 30, 49413 Dinklage, Telefon 04443-641.

Oldenburg, den 23. Juni 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

## Nr. 68

### Bekanntmachung der Nachwahl in die 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2006 als Nachfolger von Herrn Pfarrer Joachim Tönjes – der als Vorsitzender des Finanzausschusses Mitglied kraft Amtes ist – folgende Synodale in die 8. Synode der Konföderation gewählt:

Frau Pfarrerin Gitta Hoffhenke, Feuerbachstraße 2, 27753 Delmenhorst, Telefon 04221-84273.

Oldenburg, den 23. Juni 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

## Nr. 69

### Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung der Rundschreiben

- Nr. 09/2006 vom 18.01.2006 (Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstl. Versorgungsleitungen),  
Nr. 14/2006 vom 14.02.2006 (Reform des Reisekostenrechts),  
Nr. 19/2006 vom 21.03.2006 (Rahmenrichtlinien für Kindertagesstätten in der oldenburgischen Kirche),  
Nr. 24/2006 vom 27.03.2006 (Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, Leichen- und Bestattungswesen),  
Nr. 37/2006 vom 23.05.2006 (Infektionsschutz für Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten).

Oldenburg, den 23. Juni 2006

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schra der  
Oberkirchenrat

## V. Personalmeldungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalmeldungen.





